



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1683**

A14

Seite 1 von 1

25. SEP. 2023

Aktenzeichen  
2000-Z.510  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Lauschke  
Telefon: 0211 8792-426

### 23. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023

TOP „Missstände in den Justizwachtmeistereien“

#### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mart in-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

23. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 27. September 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:  
„Missstände in den Justizwachtmeistereien“

Der Justizwachtmeisterdienst ist mit rund 2.000 Planstellen in Nordrhein-Westfalen die letzte große Beamtenlaufbahn des ehemals „einfachen Dienstes“. Die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister gewährleisten seit jeher die Sicherheit und Ordnung in den Gerichten, sie führen Inhaftierte vor und regeln den Zugang zu den Gerichtsgebäuden. Die Landesregierung hat die Belange dieser Laufbahn stets im Blick – ihr Wirken ist schließlich unabdingbare Voraussetzung für effiziente und reibungslose Geschäftsabläufe bei den Gerichten des Landes. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wurde die Gesamtdauer der Ausbildung bereits im Jahr 2018 deutlich verlängert. Darüber hinaus wurden seit 2018 landesweit rund 300 zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten und über 330 neue Planstellen geschaffen. Strukturelle Probleme bei der Besetzung der Planstellen des Justizwachtmeisterdienstes sind derzeit nicht erkennbar. Die Landesregierung prüft außerdem die Schaffung eines neuen Spitzenamtes A 8 für die Leitungen großer Justizwachtmeistereien.

Zu den konkret von der Fraktion der SPD angesprochenen „Missständen“ in den Justizwachtmeistereien ist Folgendes anzumerken:

## **1. Berufskleidung**

### **a.**

Es liegen weder im Ministerium der Justiz noch in der Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug, die im direkten Kontakt mit den Dienstkleidungslieferanten steht, Erkenntnisse über grundsätzliche Lieferschwierigkeiten bei der Dienstkleidung vor. Auf Nachfrage haben beide zugelassenen Dienstkleidungslieferanten bestätigt, dass es lediglich in wenigen Einzelfällen kurzfristig zu Verzögerungen gekommen ist.

Insbesondere bei der Erstausrüstung von Dienstanfängern sei man von Seiten der Dienstkleidungslieferanten bestrebt, die neuen Bediensteten zeitnah einzukleiden. Bei Problemen stehen die Dienstkleidungslieferanten unmittelbar als Ansprechpartner zur Verfügung. Sofern auf diesem Weg keine Lösung gefunden wird, besteht die Möglichkeit, sich an die Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug oder das zuständige Referat im Ministerium der Justiz zu wenden.

### **b.**

Eine Begrenzung der Hersteller und zuliefernden Firmen besteht nicht. In der Justiz erfolgt die Zulassung von weiteren Dienstkleidungslieferanten im sogenannten Open-House-Verfahren, welches Unternehmen, die die Zulassungskriterien erfüllen, jederzeit den Beitritt ermöglicht.

Mit Einführung der blauen Dienstkleidung im Jahr 2012 wurden zunächst drei Unternehmen als Dienstkleidungslieferanten zugelassen: die Firma Bewernick GmbH, die Firma TKBO GmbH und die Firma LHD GmbH. Mit Schreiben vom 13.11.2017 erklärte

die Firma LHD GmbH aufgrund der rückläufigen Umsatzentwicklung die Beendigung der Belieferung der Justiz, so dass gegenwärtig noch die Firma Bewernick GmbH und die Firma TKBO GmbH als Dienstkleidungslieferanten zugelassen sind.

Aktuell hat ein weiteres Unternehmen sein Interesse bekundet, als zusätzlicher Dienstkleidungslieferant tätig zu werden. Dieses Unternehmen wurde gebeten, im Rahmen des Zulassungsverfahrens zunächst Bekleidungsmuster zu produzieren. Das Ergebnis steht noch aus.

### **c.**

Im Zusammenhang mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2016 wurde der Dienstkleidungszuschuss zuletzt im Jahr 2016 von 245,50 Euro jährlich bzw. 20,45 Euro monatlich auf 420,00 Euro jährlich bzw. 35,00 Euro monatlich auf der Grundlage des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (LT-Drs. 16/12127) erhöht.

Aus einer Länderumfrage im vergangenen Jahr geht hervor, dass der Dienstkleidungszuschuss in keinem anderen Bundesland höher liegt.

Vor diesem Hintergrund ist derzeit keine weitere Erhöhung beabsichtigt.

## **2. Ausbildung**

Die fachtheoretische Ausbildung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt im Ausbildungszentrum der Justiz (AZJ) Nordrhein-Westfalen, Nebenstelle Monschau. Die Ausbildungskapazitäten wurden an diesem Standort zuletzt in erheblichem Umfang ausgeweitet, so dass eine fachgerechte Ausbildung aller Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß dem bestehenden Lehrstoffplan der fachtheoretischen Ausbildung auch in den kommenden Jahren gewährleistet ist. So wurden zur Deckung des gestiegenen Ausbildungsbedarfs im Justizwachtmeisterdienst für die Jahre 2022 bis 2026 weitere Ausbildungsplätze zugewiesen. In den Jahren 2022 bis 2026 wurden bzw. werden jeweils im Herbst Lehrgänge mit je 100 Teilnehmenden des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (anstatt der bislang üblichen 60 Teilnehmenden) durchgeführt. Darüber hinaus werden in den Jahren 2024 und 2026 zusätzliche Lehrgänge im Frühjahr mit jeweils 30 Teilnehmenden durchgeführt. Durch die Steigerung der Ausbildungskapazitäten am AZJ NRW, Nebenstelle Monschau, wird der Ausbildungsbedarf („Überhang“) vollständig gedeckt werden können.

## **3. Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst**

Die Überarbeitung der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst beinhaltet keine Beseitigung der Möglichkeiten zur Fesselung von gefährlichen Vorzuführenden.

Grundlage für die Regelungen des Entwurfs der Dienstordnung sind die Regelungen des Justizgesetzes (JustG):

Danach ist die Möglichkeit der Fesselung in § 31d Nr. 1 JustG ausdrücklich vorgesehen. Dieser lässt eine Fesselung von Personen, die schon einer Freiheitsentziehung unterworfen sind (also vor allem die Vorführung von Häftlingen aus der Untersuchungs- oder Strafhaft) unter erleichterten Bedingungen zu, nämlich schon dann, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine Entweichung zu verhindern (d.h. ohne konkreten Fluchtversuch oder die Gefahr der Selbstverletzung). Für alle übrigen Fälle (z.B. Fesselung von Besuchern oder Verfahrensbeteiligten, die nicht aus der Haft vorgeführt werden), gilt über § 31g JustG die allgemeine Regelung zur Fesselung in § 79 VwVG NRW, die an strengere Voraussetzungen gebunden ist.

Generell ausgeschlossen ist dagegen die Fixierung (= vollständige, mehr als nur kurzfristige Beschränkung der Bewegungsfreiheit). Diese besitzt eine eigenständige Eingriffsqualität (eigenständige Freiheitsentziehung) und bedarf einer besonderen Rechtsgrundlage. In der Begründung zum Justizgesetz (vgl. Drucksache 17/16263) wird dazu ausgeführt:

*„Eine Fixierung gefangener oder untergebrachter Personen (vgl. etwa § 70 Absatz 5 StVollzG NRW) ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Zum einen erscheint die besonders eingriffsintensive Fixierung anlässlich einer typischerweise kurzfristigen Vorführung regelmäßig nicht geboten. In Fällen akuter Selbst- oder Fremdgefährdung besteht insoweit typischerweise die Möglichkeit einer Fesselung, bei der die Bewegungsfreiheit nicht vollständig aufgehoben wird und die damit hinter einer Fixierung zurückbleibt. Die allgemeinen Regelungen der Notwehr und des Notstands bleiben zudem unberührt (vgl. § 75 VwVG NRW). Zum anderen wird es für eine Fixierung in den Gerichten regelmäßig an den hierfür erforderlichen Fixierungsstellen bzw. -vorrichtungen fehlen. Auch wenn solche Einrichtungen in den Gerichten bereitgestellt würden, dürfte es - wegen der geringen Anwendungshäufigkeit - auch bei vorheriger Schulung der Beschäftigten regelmäßig an einer ausreichenden praktischen Erprobung und Erfahrung für eine Fixierung fehlen“*

Das Gesetz ist seinerzeit im Landtag Nordrhein-Westfalen einstimmig verabschiedet worden.